

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Anlage 2 zum IMS vom 12.10.2021, Az. PMD-0265-4053-32

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

An die
nach dem Sonderförderprogramm Digitalfunk
zuwendungsberechtigten Träger der nichtpolizeilichen BOS
in den Zuständigkeitsbereichen der
ILS Augsburg, Coburg, Erding, Hochfranken, Ingolstadt, Straubing, Traunstein und
Allgäu

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen D1-2244-4-11	Bearbeiter Herr Seisenberger	München 12.10.2021
	Telefon / - Fax 089 2192-2734 / -12734	Zimmer OD1-367	E-Mail Andreas.Seisenberger@stmi.bayern.de

**Sonderförderprogramm Digitalfunk;
digitale Alarmierung;
Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung an die zuwendungsberechtigten Träger der nichtpolizeilichen BOS in den Zuständigkeitsbereichen der ILS Augsburg, Coburg, Erding, Hochfranken, Ingolstadt, Straubing, Traunstein und Allgäu**

Anlagen

ANBest-K (für kommunale Zuwendungsempfänger)
ANBest-P (für nicht-kommunale Zuwendungsempfänger)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration von heute, Az. PMD-0265-4053-32 sind Sie über das Angebot des Freistaats Bayern informiert worden, als Abrufberechtigte an einer landesweiten Ausschreibung teilnehmen zu können. Im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat erteilen wir allen nach dem Sonderförderprogramm Digitalfunk zuwendungsberechtigten Trägern der nichtpolizeilichen BOS in den Zuständigkeitsbereichen der ILS Augsburg, Coburg, Erding, Hochfranken, Ingolstadt, Straubing, Traunstein und Allgäu hiermit eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zur förderunschädlichen vorzeitigen Beschaffung von Funkmeldeempfängern (Pagern) und Sirenensteuergeräten.

Wir weisen dazu auf Folgendes hin:

Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung wird unabhängig davon erteilt, ob bereits ein Förderantrag für Funkmeldeempfänger/Pager oder Sirenensteuergeräte bei der für Sie örtlich zuständigen Regierung (das ist: Regierung von Oberbayern für die Rettungsdienstbereiche Erding, Ingolstadt und Traunstein, Regierung von Niederbayern für den Rettungsdienstbereich Straubing, Regierung von Oberfranken für den Rettungsdienstbereich Coburg, Regierung von Unterfranken für den Rettungsdienstbereich Hochfranken, Regierung von Schwaben für die Rettungsdienstbereiche Augsburg und Allgäu) gestellt wurde und ob eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn möglich wäre.

Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung erstreckt sich nur auf den Umstand, dass die Beschaffung unschädlich für eine Förderung vor der Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn bzw. des Förderbescheides eingeleitet werden kann. Wir weisen zudem darauf hin, dass diese Unbedenklichkeitsbescheinigung die Zuwendungsberechtigten nicht davon entbindet, für die digitalen Funkmeldeempfänger einen Antrag auf Förderung bei der für sie örtlich zuständigen Regierung zu stellen. Eine Förderung ohne Antrag ist nicht möglich. Sofern zuwendungsberechtigte Stellen in einem Landesverband organisiert sind, der nach Nr. 2 des Sonderförderprogramms Digitalfunk antragsberechtigt ist und die Anträge zentral bei der zuständigen Regierung stellt, wird gebeten, von eigenen Anträgen abzusehen, um Doppelanträge zu vermeiden. Es wird gebeten, dass sich die Stellen im Zweifelsfall mit ihrem Landesverband absprechen.

Die beiliegenden ANBest-K (für den kommunalen Bereich) bzw. ANBest-P (für den Bereich der nicht-kommunalen Stellen und Organisationen) werden Bestandteil eines eventuellen späteren Zuwendungsbescheids sein und sind daher einzuhalten.

Über die förderunschädliche Beschaffung hinaus ist mit dieser Unbedenklichkeitsbescheinigung keine Aussage zur Zulässigkeit eines bestimmten Beschaffungsweges verbunden. Die Einhaltung der vergaberechtlichen sowie ggf. auch kartellrechtlichen Bestimmungen ist seitens des Auftraggebers bzw. der diesen Beschaffungsweg anbietenden Stelle sicherzustellen.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen wird zudem auf Folgendes hingewiesen:

Mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist der Maßnahmenbeginn lediglich unschädlich für eine spätere Förderung, wenn zum einen die spätere Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen ergibt, dass das Vorhaben den förderrechtlichen Anforderungen entspricht, im Staatshaushalt ausreichend Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung enthält zudem keine Aussage über den Zeitpunkt des Förderbeginns. Aus der Unbedenklichkeitsbescheinigung kann auch kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft bzw. Stelle/Organisation trägt weiterhin das volle Finanzierungsrisiko. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung stellt insbesondere keine Zusage i. S. d. Art. 38 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auf Erlass eines Förderbescheids dar.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Gunnar Wiegand
Ministerialdirigent